



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 336-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.1519

Eingereicht am: 03.12.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in)
Ammann

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 496/2026 vom 13. Mai 2026
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wie können Tierhalteverbote einfacher verhängt, effektiver durchgesetzt und Umgehungen besser unterbunden werden?

Immer wieder gibt es erschreckende Vorfälle in der Tierhaltung. Teils sind es Wiederholungstäterinnen, die Tieren unsägliches Leid zufügen. Nicht selten sind die Täter überfordert. In Einzelfällen werden solche Vorfälle Gegenstand landesweiter Medienberichterstattung: Plötzlich stehen Behörden, Gemeinden und Tierhalter im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit.

Wer wiederholt oder schwer gegen das Tierschutzgesetz oder gegen einschlägige Verfügungen verstösst und wer unfähig ist, Tiere zu halten oder zu züchten, kann von der zuständigen Behörde mit einem Tierhalteverbot belegt werden.¹ Das Verbot umfasst die Haltung, die Zucht, den Handel und/oder die berufsmässige Beschäftigung mit bzw. von Tieren. Es kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden und ist in der ganzen Schweiz gültig. Das Bundesamt für Landwirtschaft und Veterinärwesen (BLV) führt ein Verzeichnis der ausgesprochenen Verbote.

Die Einhaltung von Tierhalteverboten muss kontrolliert werden. Im Kanton Bern ist dafür das Amt für Veterinärwesen (AVET) zuständig. Die Kontrolle von Tierhalteverboten ist aufwändig und muss letztlich vor Ort, bei der mit dem Verbot belegten Person, durchgeführt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass Tierhalteverbote in der Praxis manchmal umgangen werden, zum Beispiel durch Umzug oder indem Tiere auf einen Mitbewohner oder die Lebenspartnerin angemeldet werden, während die Betreuung der Tiere de facto durch die mit dem Verbot belegte Person erfolgt.

Damit Tierhalteverbote einfacher verhängt, effektiver durchgesetzt und Umgehungen besser unterbunden werden können, müssen die verfügbaren Instrumente aufeinander abgestimmt sein.

¹ Vgl. Art. 23 TSchG, https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/414/de#art_23.

Zudem darf die Gesetzgebung keine unnötigen Hindernisse enthalten. Schliesslich braucht es genügend Personal für die Bewältigung der Aufgabe.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Mengengerüst
 - a) Wie viele Nutz- und Heimtiere gibt es schätzungsweise im Kanton Bern? Wie viele Vollzeiteinheiten sind im AVET zuständig, um zu kontrollieren, ob die Haltung dieser Tiere dem Tierschutzgesetz entspricht? Welche Tierarten werden kontrolliert?
 - b) Wie viele Tierhalteverbote spricht das AVET pro Jahr aus?
 - c) Wie viele Personen im Kanton Bern sind mit einem Tierhalteverbot belegt?
 - d) Was sind die häufigsten Gründe für die Verhängung eines Tierhalteverbots?
 - e) Welche Tierarten sind am häufigsten im Spiel, wenn ein Tierhalteverbot verhängt wird?
 - f) Ist der Entscheid, ob ein schwerer Verstoss gegen das Tierschutzgesetz vorliegt, von der Tierart abhängig?
 - g) Für welche Dauer werden Tierhalteverbote typischerweise ausgesprochen?
2. Zusammenarbeit
 - a) Wie sieht im Zusammenhang mit der Kontrolle von Tierhalteverboten die Zusammenarbeit zwischen dem AVET und den zuständigen Behörden anderer Kantone aus?
 - b) Gleiche Frage für die Zusammenarbeit mit den bernischen Gemeinden.
 - c) Gleiche Frage für die Zusammenarbeit mit dem BLV.
3. Datenbanken
 - a) Ist das Verzeichnis des BLV über die verhängten Tierhalteverbote mit den Datenbanken Amicus, Anis und TVD verknüpft, so dass das AVET automatisch darauf aufmerksam wird, wenn eine mit einem Tierhalteverbot belegte Person ein Tier registriert?² Wenn nein, inwiefern würde es die Arbeit des AVET erleichtern, wenn eine solche Verknüpfung bestünde?
 - b) Kann das AVET automatisch auf die Inhalte des vom BLV geführten Verzeichnisses zugreifen? Wenn nein, inwiefern würde es die Arbeit des AVET erleichtern, wenn es diesen Zugriff hätte?
4. Umgehungen
 - a) Wird das AVET benachrichtigt, wenn eine mit einem Tierhalteverbot belegte Person in den Kanton Bern zieht?
 - b) Wie stellt das AVET fest, dass ein Tierhalteverbot umgangen wird, indem Tiere offiziell auf eine andere Person registriert, de facto aber durch die mit dem Verbot belegte Person betreut werden?
 - c) Macht sich ein Tierhalter strafbar, der seine Tiere von einer Person betreuen lässt, die mit einem Tierhalteverbot belegt ist?
 - d) Haben jene anderen Personen, die für die Umgehung eines Tierhalteverbots eingespannt werden, üblicherweise Kenntnis vom Tierhalteverbot?
 - e) Hat das AVET eine einfache Möglichkeit, die Bewohnerinnen und Bewohner eines Haushalts, in dem sowohl Personen mit registrierten Tieren als auch Personen mit Tierhalteverbot leben, auf diese Konstellation und mögliche (straf)rechtliche Konsequenzen aufmerksam zu machen?

² Amicus ist die Schweizer Datenbank für die Registrierung von Hunden (<https://www.amicus.ch>). Anis ist die Schweizer Datenbank für die Registrierung von Heimtieren mit Ausnahme von Hunden (<https://www.anis.ch>). Die Tierverkehrsdatenbank TVD ist die Schweizer Datenbank für die Registrierung von Nutztieren (<https://www.tierverkehr.ch/>).

5. Verhinderung schwerer Vorfälle
- a) Wie schwer muss eine Person gegen das Tierschutzgesetz oder gegen eine einschlägige Verfügung verstossen, damit sie in der Praxis erfolgreich mit einem Tierhalteverbot belegt werden kann?

b) Gibt es diesbezüglich Unterschiede zwischen privater und gewerbsmässiger Tierhaltung?

c) Erhalten Personen, die mit einem Tierhalteverbot belegt wurden, Unterstützung, damit sie nicht erneut Tierleid verursachen?
6. Abbau von Hürden
- a) Welche oben noch nicht erwähnten (rechtlichen) Hürden auf kantonaler Ebene könnten abgebaut werden, um die Arbeiten des AVET für die Verhängung und die Durchsetzung von Tierhalteverboten sowie die Unterbindung von Umgehungen zu vereinfachen?

b) Gleiche Frage für die Bundesebene.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt.

1. Mengengerüst
- a) *Wie viele Nutz- und Heimtiere gibt es schätzungsweise im Kanton Bern? Wie viele Vollzeiteinheiten sind im AVET zuständig, um zu kontrollieren, ob die Haltung dieser Tiere dem Tierschutzgesetz entspricht? Welche Tierarten werden kontrolliert?*

Anzahl Nutztiere im Kanton Bern (Daten 2025)

Geflügel	2'521'380
Pferde	19'817
Rindvieh	295'194
Schafe	68'468
Schweine	205'896
Ziegen	19'907

Anzahl Tierhaltungen mit Nutztieren im Kanton Bern (Daten 2025)

Direktzahlungsberechtigte	8'362
Nicht-Direktzahlungsberechtigte	6'044

Anzahl Hunde im Kanton Bern (Daten 2025)

Hunde	64'497
-------	--------

Über die Anzahl gehaltener Heimtiere (ausser Hunden) und Wildtiere liegen keine Angaben vor. Als Anhaltspunkte für die Fragestellung können die nachfolgenden Daten dienen.

	2021	2022	2023	2024	2025
Meldung Heimtiere	425	477	608	648	752
Meldung illegale Einfuhren Heimtiere	146	162	151	177	159
Kontrollen Heimtiere	353	318	365	379	389
Bewilligungen bewilligungspflichtige Wildtiere	368	367	353	357	327

Es kann nicht ausgewiesen werden, wie viele personelle Ressourcen explizit für die Kontrolltätigkeit zur Verfügung stehen. Die Kontrolle ist auch nur ein Teilschritt in den bei einer Tierschutzmeldung durchzuführenden Verwaltungsverfahren. Die für den Tierschutzvollzug im Amt für Veterinärwesen (AVET) zur Verfügung stehenden Ressourcen finden sich nachstehend.

Entwicklung der personellen Ressourcen der Abteilung Tierschutz

Stellenprozent	2021	2022	2023	2024	2025
Nutztiere wiss. MA (SB*)	160 (50)	160 (50)	260 (100)	260 (100)	260 (100)
Heimtiere wiss. MA (SB)	200 (50)	180 (50)	180 (100)	180 (100)	180 (100)
Hundebisse wiss. MA (SB)	100 (80)	100 (80)	100 (80)	100 (80)	100 (80)
Wildtiere wiss. MA	50	70	70	70	70
FT wiss. MA (SB)	510 (180)	510 (180)	610 (280)	610 (280)	610 (280)

*Sachbearbeitung

Zusätzlich bestehen Leistungsvereinbarungen mit landwirtschaftlichen Kontrollorganisationen für die Durchführung von Tierschutzgrundkontrollen und mit Reptilienexperten für die Kontrolle von Reptilienhaltungen.

In einem gemäss Tierschutzgesetzgebung festgelegten Kontrollrhythmus werden Nutztierhaltungen, gewerbsmässige Heimtierhaltungen und bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen regelmässig kontrolliert. So erfolgt z.B. in jeder Nutztierhaltung mindestens alle vier Jahre eine Kontrolle. Die übrigen Tierhaltungen werden aufgrund von Meldungen kontrolliert.

b) Wie viele Tierhalteverbote spricht das AVET pro Jahr aus?

Tierhalteverbote	2021	2022	2023	2024	2025
vollständig	17	32	35	49	65
teilweise	32	27	33	31	48

c) Wie viele Personen im Kanton Bern sind mit einem Tierhalteverbot belegt?

Per 31.12.2025 sind 231 Personen mit einem vollständigen (Halteverbot für alle Tierarten) und 276 Personen mit einem teilweisen Tierhalteverbot belegt.

d) Was sind die häufigsten Gründe für die Verhängung eines Tierhalteverbots?

Hauptsächlich betrifft ein Tierhalteverbot Personen, die nicht Willens oder nicht fähig sind, eine nachhaltig tierschutzkonforme Tierhaltung zu führen. Die Haltung zu vieler Tiere ist relativ oft ein Grund für eine massive Vernachlässigung der Haltungseinrichtungen/Wohnung und der

Tiere. Ursachen dafür können Überforderung, Psychische Erkrankungen oder eine Suchtproblematik sein.

e) Welche Tierarten sind am häufigsten im Spiel, wenn ein Tierhalteverbot verhängt wird?

Tierhalteverbote werden am häufigsten für Hunde- und/oder Katzenhaltende erlassen.

f) Ist der Entscheid, ob ein schwerer Verstoss gegen das Tierschutzgesetz vorliegt, von der Tierart abhängig?

Nein. Die Beurteilung erfolgt unabhängig von der betroffenen Tierart aufgrund der gesetzlichen Vorgaben.

g) Für welche Dauer werden Tierhalteverbote typischerweise ausgesprochen?

Tierhalteverbote werden in der Regel unbefristet ausgesprochen. Wie bei anderen behördlichen Anordnungen auch, muss das AVET Tierhalteverbote bei geänderten Verhältnissen bzw. Lebensumständen der Tierhaltenden wiedererwägen und diese gegebenenfalls lockern oder aufheben.

2. Zusammenarbeit

a) Wie sieht im Zusammenhang mit der Kontrolle von Tierhalteverboten die Zusammenarbeit zwischen dem AVET und den zuständigen Behörden anderer Kantone aus?

Die Amtshilfe zwischen den kantonalen Veterinärämtern zur Sicherstellung des Vollzugs der Tierschutzgesetzgebung bei Verlegungen des Wohnorts funktioniert grundsätzlich gut. Je nach kantonaler Datenschutzgesetzgebung erfolgt der Informationsaustausch mittels Spontanmeldungen oder im Rahmen entsprechender Amtshilfegesuche.

b) Gleiche Frage für die Zusammenarbeit mit den bernischen Gemeinden.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a THV³ kann das AVET für Vollzugs- und Kontrollaufgaben die Gemeinden beiziehen. Das AVET macht von dieser Möglichkeit im Einzelfall Gebrauch und setzt in diesen Fällen die betreffende Gemeinde über seine Anordnungen in Kenntnis. Stellen die Gemeinden Verstösse gegen die Anordnungen fest, erfolgt eine Meldung an das AVET.

c) Gleiche Frage für die Zusammenarbeit mit dem BLV.

Es besteht keine diesbezügliche Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). Der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung ist Sache der Kantone und der Bund hat keine Vollzugskompetenz im Bereich der Tierhalteverbote.

3. Datenbanken

a) Ist das Verzeichnis des BLV über die verhängten Tierhalteverbote mit den Datenbanken Amicus, Anis und TVD verknüpft, so dass das AVET automatisch darauf aufmerksam wird, wenn eine mit einem Tierhalteverbot belegte Person ein Tier registriert? Wenn nein, inwiefern würde es die Arbeit des AVET erleichtern, wenn eine solche Verknüpfung bestünde?

³ Verordnung über den Tierschutz und die Hunde (THV) vom 21. Januar 2009; BSG 916.812

Eine solche Verknüpfung besteht nicht. Ausser für Nutztiere und Hunde bestehen keine weiteren Registrierungspflichten für Tiere. Zudem missachten Personen, die mit einem Tierhalteverbot belegt sind, oft auch die Vorschriften zur Registrierung ihrer Tierhaltung. Insofern erscheint der technische Aufwand für eine solche Lösung den effektiven Nutzen in der Praxis zu übersteigen.

b) Kann das AVET automatisch auf die Inhalte des vom BLV geführten Verzeichnisses zugreifen? Wenn nein, inwiefern würde es die Arbeit des AVET erleichtern, wenn es diesen Zugriff hätte?

Die Tierhalteverbote werden von den Kantonen in der Fachanwendung ASAN erfasst und so dem BLV übermittelt. Die einzelnen Kantone haben allerdings nur Zugriff auf die eigenen Daten. Für eine Information zu einem bestehenden Tierhalteverbot muss beim BLV oder beim betreffenden Kanton um Amtshilfe ersucht werden (siehe die Antwort auf die Frage 2a). Ein automatischer Zugriff auf die Tierhalteverbote wäre für die Kantone sehr dienlich. Zumal ein von einem Kanton erlassenes Verbot schweizweit gültig ist.

4. Umgehungen

a) Wird das AVET benachrichtigt, wenn eine mit einem Tierhalteverbot belegte Person in den Kanton Bern zieht?

Siehe die Antwort auf die Frage 2a).

b) Wie stellt das AVET fest, dass ein Tierhalteverbot umgangen wird, indem Tiere offiziell auf eine andere Person registriert, de facto aber durch die mit dem Verbot belegte Person betreut werden?

Die Registrierung allein definiert nicht, wer die effektive Tierhalterin oder der effektive Tierhalter ist. Das AVET klärt in jedem Fall ab, wer in der Praxis die Tiere betreut (= hält). Werden Verstösse festgestellt, wird umgehend ein Verwaltungs- und ggf. Strafverfahren gegen die verantwortliche Person eröffnet. Im Zuge dieser Verfahren klären sich die effektiven Betreuungsverhältnisse in der Regel rasch.

c) Macht sich ein Tierhalter strafbar, der seine Tiere von einer Person betreuen lässt, die mit einem Tierhalteverbot belegt ist?

Jemand, der bewusst Hilfe zur Umgehung eines Tierhalteverbots leistet, kann sich der Gehilfenschaft schuldig machen.

d) Haben jene anderen Personen, die für die Umgehung eines Tierhalteverbots eingespannt werden, üblicherweise Kenntnis vom Tierhalteverbot?

Da Tierhalteverbote nicht öffentlich einsehbar sind, ist davon auszugehen, dass Dritte in der Regel keine Kenntnis davon haben. Werden Personen aus dem familiären Umfeld für die Umgehung des Tierhalteverbots als Halterin oder Halter vorgeschoben, haben diese üblicherweise Kenntnis davon.

- e) *Hat das AVET eine einfache Möglichkeit, die Bewohnerinnen und Bewohner eines Haushalts, in dem sowohl Personen mit registrierten Tieren als auch Personen mit Tierhalteverbot leben, auf diese Konstellation und mögliche (straf)rechtliche Konsequenzen aufmerksam zu machen?*

Nein.

5. *Verhinderung schwerer Vorfälle*

- a) *Wie schwer muss eine Person gegen das Tierschutzgesetz oder gegen eine einschlägige Verfügung verstossen, damit sie in der Praxis erfolgreich mit einem Tierhalteverbot belegt werden kann?*

Tierhalteverbote sind keine Strafmassnahmen, sondern Massnahmen des Verwaltungsrechts zur Wiederherstellung und Sicherung des rechtmässigen Zustands. Entscheidend ist somit nicht in erster Linie die Schwere eines Verstosses, sondern die Frage, ob eine Person nachhaltig Willens oder fähig ist, eine rechtskonforme Tierhaltung zu führen. Die entsprechende Beweisführung stellt für das AVET insbesondere bei Tierhaltenden, die immer wieder, aber nur selten gravierend gegen die Tierschutzgesetzgebung verstossen, eine gewisse Herausforderung dar. In Fällen, in denen schwere Verstösse vorliegen, kann der Erlass eines Tierhalteverbots rascher erfolgen.

- b) *Gibt es diesbezüglich Unterschiede zwischen privater und gewerbsmässiger Tierhaltung?*

Grundsätzlich gibt es keine diesbezüglichen Unterschiede. Allerdings muss beim Erlass von Massnahmen stets das Prinzip der Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden und damit unter anderem in Fällen von gewerbsmässiger Tierhaltung auch die wirtschaftlichen Folgen eines Tierhalteverbots.

- c) *Erhalten Personen, die mit einem Tierhalteverbot belegt wurden, Unterstützung, damit sie nicht erneut Tierleid verursachen?*

Stellt das AVET fest, dass Personen Unterstützung benötigen, erfolgen Meldungen an die zuständigen Behörden. Zudem setzt das AVET im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltungen Begleitgruppen zur Unterstützung der Tierhaltenden ein und weist diese auf das bestehende breite Beratungsangebot hin.

Ändern sich die Lebensumstände und kann ein Tierhalteverbot aufgehoben werden, wird dies oft mit der Verpflichtung zu einer Schulung im Umgang mit der betreffenden Tierart oder der Begleitung durch eine sachkundige Person verbunden.

6. *Abbau von Hürden*

- a) *Welche oben noch nicht erwähnten (rechtlichen) Hürden auf kantonaler Ebene könnten abgebaut werden, um die Arbeiten des AVET für die Verhängung und die Durchsetzung von Tierhalteverböten sowie die Unterbindung von Umgehungen zu vereinfachen?*

Grundsätzlich verfügt das AVET über die notwendigen Instrumente für die Verhängung und den Vollzug von Tierhalteverböten. Tierschutzverfahren haben nach den rechtsstaatlichen Prinzipien zu erfolgen. Es liegt in der Natur der Sache, dass dadurch gewisse Verfahren langwierig sind und Schlupflöcher genutzt werden können. Dies führt dazu, dass manchmal eine Tierhaltung erst entgleisen muss, bevor das AVET ein Tierhalteverbot erlassen kann.

b) Gleiche Frage für die Bundesebene.

Die Tierschutzgesetzgebung richtet sich in erster Linie an die Halterinnen und Halter von Tieren. Eine stärkere In-Pflichtnahme der Eigentümerinnen und Eigentümer der Tiere würde den Vollzug in gewissen Fällen vereinfachen und die Umgehung von Tierhalteverboten erschweren. Weiter wäre eine Regelung zum vereinfachten Informationsaustausch auf Bundesstufe wünschenswert.

Verteiler

– Grosser Rat